Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 89. **Marienburg**, den 9. November. **1904.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 5. November 1904.

Den Herren Amtsvorstehern und Ortsvorstehern empfehle ich für Formularbestellungen und kurze Anzeigen unverfänglichen Inhalts die **Benutzung der Postkarte.**

Nr. 2. Marienburg, den 3. November 1904.

Bei der Genehmigung von **Privatgeldlotterien** werden für die Folge den Antragstellern in jedem Falle die nachstehend abgedruckten, von dem Herrn Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister aufgestellten „Bedingungen" auferlegt werden.

Bedingungen
bei Genehmigung von Privatgeldlotterien.

1. Der durch die Lotterie zu deckende Bedarf wird bei mehreren Serien um die aus verfallenen Gewinnen, Zwischenzinsen der Reinerträge der einzelnen Serien u. s. w. erzielten Nebeneinnahmen gekürzt. Desgleichen tritt eine Kürzung ein, wenn sich der Gesamtbedarf des durch die Lotterie zu fördernden Unternehmens ermäßigt oder die sonstigen zu seiner Deckung zur Verfügung stehenden Einnahmen über die bei der Erteilung der Lotteriegenehmigung angenommene Summe hinaus sich erhöhen.

2. Der Lotterieertrag darf nur zu den genehmigten Zwecken verwendet werden; die Ausführung dieser, insbesondere der geplanten Bauten, hat sich in den Grenzen der vorgelegten und genehmigten Pläne zu halten. Die Staatsregierung ist berechtigt, hierüber die ihr geeignet erscheinende Aufsicht auszuüben. Auf Erfordern ist der Lotterieertrag in der Weise sicher zu stellen, daß seine Verwendung nur mit Genehmigung erfolgen kann.

3. Der Spielplan und die Verlosungsbedingungen, sowie der über die Ausführung der Lotterie oder einer Serie mit einem Unternehmer abzuschließende Vertrag unterliegen der ministeriellen Genehmigung, und zwar für jede einzelne Serie besonders; wird die Genehmigung für mehrere Serien erteilt, so geschieht dies unter stillschweigendem Vorbehalt des Widerrufs nach Erledigung jeder Serie.

4. Die Entwürfe der Lose und Prospekte sind vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung ihrer Form und ihres Inhalts der besonders zu bestimmenden Behörde vorzulegen. Auf den Losen ist der wesentliche Inhalt des Spielplans und der Verlosungsbedingungen bekannt zu machen, insbesondere die Gesamtzahl und der Preis der Lose, die Art, die Zahl, der Wert der einzelnen Gewinne und der Gesamtwert der Gewinne, der Art und die Zeit der Ziehung, die für die Veröffentlichung der Ziehungsergebnisse und für die Abhebung und den Verfall der Gewinne maßgebenden wesentlichsten Bestimmungen und das Absatzgebiet der Lose in leicht erkennbarer Weise ersichtlich zu machen. In allen Bekanntmachungen ist neben der Zahl oder der Summe der Gewinne die Zahl und der Preis der Lose in leicht lesbarer Schrift und an einer leicht in die Augen fallenden Stelle anzugeben, jede aufdringliche oder irreführende Reklame aber zu vermeiden. Auf Verlangen sind sämtliche Bekanntmachungen der Behörde vorzulegen.

5. Der Beginn des Vertriebs der Lose und die Ziehungstage, sowie deren Verlegung bedürfen der ministeriellen Genehmigung.

6 Der Verkauf der Lose zu einem den planmäßigen Preis übersteigenden Betrage ist verboten.

7. Die Uebertragung der Genehmigung oder des Generaldebits der ganzen Lotterie oder einer Ziehung auf einen Dritten ist ohne ministerielle Genehmigung nicht zulässig.

8. Zur Beaufsichtigung des Ziehungsgeschäfts kann die Staatsregierung Vertreter entsenden.

9. Nicht rechtzeitig abgehobene Gewinne verfallen zu Gunsten der durch die Lotterie zu fördernden Zwecke, falls in dem mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrage nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart worden ist.

10. Es bleibt vorbehalten, sonstige Anordnungen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Losen an bestimmte Händler zu untersagen oder vorzuschreiben.

11. Der Inhaber der Lotteriegenehmigung oder der mit der Ausführung der Lotterie betraute Unternehmer hat zur Sicherstellung der Innehaltung der Lotteriebedingungen auf Verlangen eine Kaution zu bestellen, über deren Höhe und Art ebenso wie über Rückzahlung und Verfall der Minister des Innern und der Finanzminister entscheiden. Auch bleibt für den Fall der Verletzung der Bedingungen die Entziehung der Lotteriegenehmigung vorbehalten.

Nr. 3. Marienburg, den 2. November 1904.

In Gemäßheit des § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 wird für die Städte Neuteich und Tiegenhof sowie für die sämtlichen Landgemeinden des Kreises am **Sonntag den 13. November und an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten am 4., 11. und 18. Dezember d. Js.** die Beschäftigung im Handelsgewerbe auch für die Zeit von 3—6 Nachmittags gestattet.

Nr. 4. Marienburg, den 2. November 1904.

In der diesjährigen Ausschußsitzung zur **Auswahl der diesjährigen Schöffen und Geschworenen** habe ich wahrgenommen, daß die Urlisten seitens der Gemeindevorsteher mangelhaft aufgestellt worden sind. Wiederholt mußte insbesondere konstatiert werden, daß die Gemeindevorsteher sich selbst, wie auch manche andere Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen berufen werden können, z. B. Arbeiter, in die Urlisten nicht aufgenommen hatten. Auf diese Weise werden die übergangenen Personen dem Schöffen- und Geschworenendienst für das laufende Jahr entzogen; weil in die Jahreslisten Niemand gebracht werden kann, dessen Namen nicht auch in den Urlisten verzeichnet steht.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, für die Zukunft auf die Anfertigung der Schöffenlisten die größtmöglichste Sorgfalt zu verwenden, damit die hierbei früher vorgekommenen Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten vermieden werden.

Nr. 5. **Bekanntmachung.**

Infolge **Zunahme der Maul- und Klauenseuche** in den östlichen Provinzen wird in Abänderung meiner Bekanntmachung vom 26. April 1904 unter Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung vom 4. März 1896 (A. Bl. S. 72) das Verzeichnis derjenigen verseuchten Reichsteile, bezüglich deren für das hierher eingeführte Vieh die tierärztliche Untersuchung angeordnet ist, nachstehend wie folgt festgestellt und erneut veröffentlicht:

Preußen Regierungsbezirk Königsberg, Gumbinnen, Frankfurt a. O., Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln.
Württemberg Verwaltungsbezirke Schwarzwaldkreis, Donaukreis.

Danzig, den 27. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Moehrs.**

Marienburg, den 4. November 1904.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Ortspolizeibehörden werden noch besonders auf die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den bereits ziemlich stark verseuchten östlichen Provinzen Ostpreußen und Posen hingewiesen.

Nr. 6. Marienburg, den 4. November 1904.

Nach § 5 der Verordnung des Bundesrates vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 sind **Arbeitgeber**, welche weibliche oder jugendliche Arbeiter beschäftigen wollen, verpflichtet, der Polizeibehörde eine **schriftliche Anzeige** hierüber zu erstatten, wenn in der Werkstätte:

1) Männer- oder Knabenkleider im Großen hergestellt werden,
2) Frauen- oder Kinderkleidung im Großen oder nach Maas angefertigt,
3) Frauen- oder Kinderhüte besetzt werden,
4) weiße oder bunte Wäsche angefertigt wird.

Indem ich die Beteiligten hierauf aufmerksam mache, ersuche ich die Polizeiverwaltungen, die vorstehenden Bestimmungen zu befolgen.

Nr. 7. Marienburg, den 4. November 1904.

Die hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung und der Impfung ausländisch-polnischer Arbeiter getroffenen Anordnungen sind, wie durch einen Specialfall bekannt geworden, mehrfach nur auf die Arbeiter selbst angewendet worden, während bei den Angehörigen dieser Arbeiter von einer Untersuchung und Impfung abgesehen worden ist. Da durch die Unterlassung der Untersuchung und event. Impfung der Familienangehörigen der vorbezeichneten Arbeiter eine Verbreitung der Pocken nachweislich stattgefunden hat, hat der Herr Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt, daß die eingangs erwähnten Vorschriften auch auf etwaige Angehörige der in Frage kommenden Arbeiter zur Anwendung zu bringen sind.

Nr. 8. Marienburg, den 4. November 1904.

Der **Durchschnittsmarktpreis** in **Marienburg** im **Monat Oktober** hat betragen:

a)	für 100 kg	Weizen . . .	17,00	ℳ
b)	„	Roggen . . .	12,75	„
c)	„	Gerste . . .	13,75	„
d)	„	Hafer	13,75	„
e)	„	Erbsen (gelbe) .	19,00	„
f)	„	Eßkartoffeln . .	4,50	„
g)	„	Richtstroh . . .	5,00	„
h)	„	Krummstroh . .	3,00	„
i)	„	Heu	7,00	„

Nr. 9. Marienburg, den 4. November 1904.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt ist bereit, die von ihm **herausgegebenen Merkblätter**, soweit sie einen hygienischen oder medizinischen Inhalt haben — es sind dies u. a. das Tuberkulose- das Typhus-, das Ruhr- und das Diphterie-Merkblatt — den praktischen Aerzten im Reichsgebiet auf Wunsch unentgeltlich zur **Verfügung zu stellen.**

Solches wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß die vorerwähnten, sowie die später noch erscheinenden Drucksachen dieser Art kostenlos vom Kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin bezogen werden können.

Nr. 10. Marienburg, den 7. November 1904.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat dem Vorstande des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg die Genehmigung erteilt, daß in den Monaten August und September 1905 eine **Hauskollekte** zum Besten der Anstalt stattfindet.

Nr. 11. Marienburg, den 5. November 1904.

Der **Gemeindevorsteher** der Gemeinde Neumünsterberg ist auf **4 Wochen verreist** und wird durch den Dorfgeschworenen **Isaak Wiebe** daselbst im Gemeindeamt vertreten.

Nr. 12. Marienburg, den 4. November 1904.

Es wird auf die im Amtsblatt für 1904 Seite 325 abgedruckte **Bekanntmachung**, betreffend die **Prüfungsordnung für Apotheker** vom 18. Mai 1904 **hingewiesen.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Hierdurch bringe ich die erfolgten **Ernennungen** des Gemeindevorstehers und Hofbesitzers **Pauls** in Platenhof zum **Standesbeamten** und des Gemeindevorst. **Schröder** in Tiegenhagen zum **stellvert. Standesbeamten** für den Standesamtsbezirk Tiegenhagen, Kreis Marienburg, an Stelle des verstorbenen Gemeindevorstehers Mekelburger bezw. des Hofbesitzers Pauls zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 16. Oktober 1904.

Der Ober-Präsident.

Nr. 2. Unter den Schweinen des Hofbesitzers G. Friesen zu Kl. Lichtenau ist die **Rotlaufseuche ausgebrochen**; die Gehöftsperre ist angeordnet.

Ließau, den 3. November 1904. Der Amtsvorsteher.

Nr. 3. **Bekanntmachung.**

Die **Rotlaufseuche** unter den Schweinen des Mühlenbesitzers Janzen in Thiergarth ist **erloschen.** Die Stallsperre wird aufgehoben.

Amt Stalle, den 30. Oktober 1904.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 4. **Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober cr. ist eine grau und gelb karierte **Reisedecke** auf der Pflasterstraße Törichthof-Stalle **gefunden** und im hiesigen Amte **abgegeben.**

Der rechtmäßige **Eigentümer** kann dieselbe abholen, evt. gesetzlich verfahren wird.

Amt Stalle im Oktober 1904.

Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb-Marienburg.